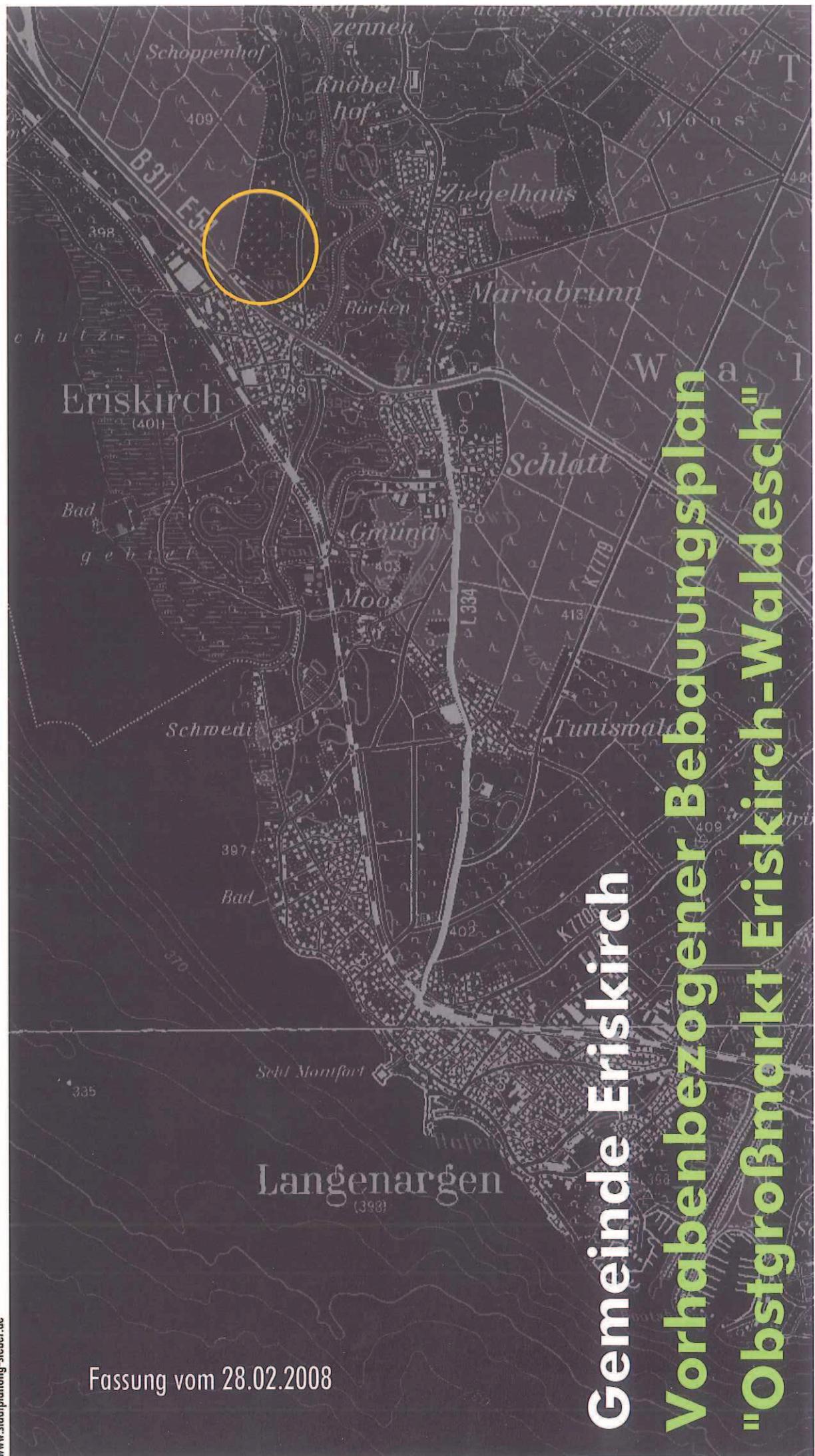


Gemeinde Eriskirch Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Obstgrosßmarkt Eriskirch-Waldesch"



Fassung vom 28.02.2008

Vervierfachte Originale
nachfassungen tra-
gen außer Kunstdruck-
stoff-Bindematerialie
folgende Prägung:
Büro Sieber
Originalfassung

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanzV
- 1.4 **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GmO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. BW S. 20)

2

Planungsrechtliche Festsetzungen (mit Angabe der Rechtsgrundlage auf Grund von § 9 BauGB und der BauNVO) sowie andere Bestimmungen zur Zulässigkeit der Vorhaben (auf Grund von § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB ohne Angabe der Rechtsgrundlage)

2.1



"Für die Bebauung vorgesehene Flächen und deren Art der baulichen Nutzung" (siehe Planzeichnung); der gekennzeichnete Bereich dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen eines Obstgroßmarktes.

Zulässig sind:

- Gebäude bzw. Räume für das Erfassen, Kühlen, Sortieren, Waschen, Verpacken und das Versenden des angelieferten Obstes
- Gebäude bzw. Räume zur Verwaltung eines Obstgroßmarktes (Büroräume)
- Insgesamt eine Wohnung für Aufsichts- bzw. Bereitschaftspersonen bzw. für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter, die dem "Obstgroßmarkt Eriskirch-Waldesch" zugeordnet ist. Deren Wohnfläche darf max. 250 m² betragen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Gebäude bzw. Räume zum Verkauf von Obst und Obstprodukten an den Endverbraucher bis maximal 50 m² Netto-Verkaufsfläche.

2.2

GR m²

Zulässige Grundfläche als Höchstmaß bezogen auf die jeweilige überbaubare Grundstücksfläche und den jeweiligen Gesamtbaukörper

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 BauNVO; Nr. 2.6. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.3

Überschreitung der Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift durch

- Zufahrten,

– Rangierflächen und Lagerplätze

um weitere 35 %, jedoch höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,90 überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.4 EG m ü. NN

Erdgeschoß-Fußbodenhöhe über NN als Höchstwert, gemessen an der Oberkante des Erdgeschoß-Roh-Fußbodens in der Betriebs- halle. Das Verwaltungsgebäude ist hiervon ausgenommen.

(§ 9 Abs. 2 BauGB; siehe Planzeichnung)

2.5 H m ü. NN

Höhe über NN (Gesamthöhe) der Hauptgebäude als Höchstmaß; die Höhe sämtlicher Bauteile des Hauptgebäudes (mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen wie z.B. Antennen, Schornsteinen etc.) darf an keiner Stelle den festgesetzten Wert überschreiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.6 a

Abweichende Bauweise; sie modifiziert die offene Bauweise wie folgt: Die Länge von Hauptgebäuden darf max. 155 m betragen (jegliche Richtung).

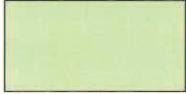
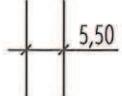
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 4 BauNVO; siehe Planzeichnung)

2.7



Baugrenze; unterirdische Überschreitungen bis max. 2,50 m können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie weder die Geländesituation noch Nachbarbelange beeinträchtigen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanzV; siehe Planzeichnung)

- 2.8 Bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen**
- Im Geltungsbereich sind außer den unter "Für die Bebauung vorgesehenen Fläche und deren Art der baulichen Nutzung ("Obstgroßmarkt Eriskirch-Waldesch") auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Vorhabens dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, zulässig. Diese Anlagen sowie Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12, 14 u. 23 BauNVO)
- 2.9** 
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; innerhalb der Flächen sind keine baulichen Anlagen und keine Einrichtungen zulässig.**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB; Nr. 15.8. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 2.10** 
- Verkehrsfläche**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 2.11** 
- Verkehrsfläche als Begleitfläche; für Straßenbegleitgrün, Stellplätze, Randflächen (z.B. Schotter-Rasen, Rasenpflaster etc.);**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; siehe Planzeichnung)
- 2.12** 
- Straßenbegrenzungslinie mit Bemaßung für das Regelprofil**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 2.13** 
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.4. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 2.14** 
- Haupt-Versorgungsleitung** oberirdisch, hier 20 kV Freileitung der EnBW.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. 21 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 8. PlanzV; siehe Planzeichnung)

- 2.15 Behandlung und Rückhaltung von Oberflächenwasser**
- Der Regenwasserabfluss der Dach- und Hofflächen wird in zwei Retentionsbecken gesammelt bzw. zurückgehalten und an den Vorfluter (Schussen) gedrosselt abgegeben.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 2.16** 
- Retentions-Bereich;** in dem Bereich ist Regenwasser zurückzuhalten und so weit dies die Bodenbeschaffenheit zulässt über die belebte Bodenzone zu versickern. Ein Dauerstau ist nicht zulässig.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; Nr. 10.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 2.17 Verwendung offenporiger Bodenbeläge**
- Stellplätze für Pkw und deren Zufahrtsbereiche sind mit durchlässigen, offenporigen Bodenbelägen (Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, wasserdurchlässige Pflaster) zu versehen. Bituminös gebundene Decken sind hierfür unzulässig.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 2.18 Verwendung insekten-schonender Außenbeleuchtung**
- Für die notwendige Außenbeleuchtung sind Lichtquellen mit insektenschonender Bauart nach den Empfehlungen der Lichtleitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz zu verwenden (insbesondere: Lichtlenkung ausschließlich in Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen; Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum; Verwendung staubdichter Leuchten; Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit)
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 2.19** 
- Öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Nr. 9. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 2.20** 
- Private Grünfläche ohne bauliche Anlagen oder Einrichtungen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Nr. 9. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.21



Zu pflanzender großkroniger Baum; variabler Standort; Bäume mit Stammumfang von mindestens 12-14 cm;

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.22



Zu pflanzender kleinkroniger Baum; variabler Standort; Bäume mit Stammumfang von mindestens 12-14 cm.

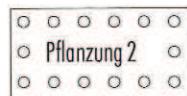
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.23



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Pflanzung 1; als Dachbegrünung; Entwicklung einer extensiven Dachbegrünung auf rund 2/3 der Dachfläche mit Sedum-Moos-Begrünung gemäß der FLL-Richtlinie (Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen)

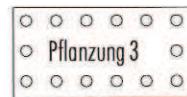
2.24



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Pflanzung 2; als Begrünung im Bereich der Pkw-Stellplätze; Pkw-Stellplätze sind mit großkronigen Bäumen zu überstellen und mit einer aufgelockerten Bepflanzung aus heimischen (gebietseigenen) Sträuchern und Bäumen auf mind. 50 % der Fläche randlich einzugründen. Die Überstellung der Pkw-Stellplätze an der Westseite des Obstgroßmarktes erfolgt mit kleinkronigen Bäumen. Es sind Bäume mit Stammumfang von mindestens 12-14 cm und mindestens 2 mal verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von mindestens 60-100 cm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.25



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Pflanzung 3; als Eingrünung im Süd- und Westrand des Areals; die Grünflächen sind als extensive Wiese, Staudenpflanzung oder mit Bodendeckern anzulegen und mit heimischen (gebietseigenen) Sträuchern

und großkronigen Bäumen auf mindestens 50 % der Fläche locker zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Bäume mit Stammumfang von mindestens 12-14 cm und mindestens 2 mal verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von mindestens 60-100 cm zu pflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen und zu pflegen, dass über dem angrenzenden Wirtschaftsweg ein Lichtraumprofil von 4,50 m erreicht wird.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.26



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Pflanzung 4; als Eingrünung im Nord- und Ostrand des Areals; die Flächen sind als extensive Wiese, Staudenpflanzung oder mit Bodendeckern anzulegen und mit heimischen Sträuchern und (unter Berücksichtigung der Grenzabstände) klein- bzw. großkronigen Bäumen auf mindestens 50 % der Fläche locker zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es sind Bäume mit Stammumfang von mindestens 12-14 cm und mindestens 2 mal verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von mindestens 60-100 cm zu pflanzen. Die Bäume sind so zu pflanzen und zu pflegen, dass über dem östlich angrenzenden Wirtschaftsweg ein Lichtraumprofil von 4,50 m erreicht wird.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

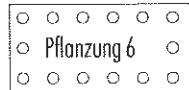
2.27



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Pflanzung 5; als Eingrünung der Retentionsflächen; standortgemäße Begrünung der Retentionsflächen mit extensiv gepflegter Wiese bzw. Feuchtgebietsvegetation (Hochstauden, Röhricht). Zur Eingrünung des Areals sind die Böschungsbereiche der Retentionsflächen auf mind. 50 % der Fläche locker mit heimischen, einstauverträglichen Sträuchern zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Es sind mindestens 2 mal verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von mindestens 60-100 cm zu pflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.28



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Pflanzung 6; als Begrünung der Grünflächen entlang der Erschließung; landschaftsbildgemäße Begrünung der Verkehrsgrünflächen im Bereich der Erschließung mit extensiv gepflegter Wiese sowie standortgerechten Bäumen (mind. 10 Stück) und Sträuchern (auf mind. 600 m²), dauerhafter Erhalt. In der Mittelinsel des Kreisverkehrspaltes ist aus Sicherheitsgründen eine Baumbepflanzung unzulässig, eine "weiche Bepflanzung" mit Stäuchern jedoch möglich. Es sind Bäume mit Stammumfang von mindestens 12-14 cm und mindestens 2 mal verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von mindestens 60-100 cm zu pflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.29 Fassadenbegrünung

An der Ostfassade sowie an der Westfassade südlich des Büros sind an den Betonstützen jeweils zwei Kletterpflanzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Pflanzen mit einer Mindesthöhe von 60-100 cm zu pflanzen. Je Pflanze ist ein verfügbarer Wurzelraum von mindestens 0,50 m x 0,50 m herzustellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.30



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Obstgroßmarkt Eriskirch-Waldesch";

(§ 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung)

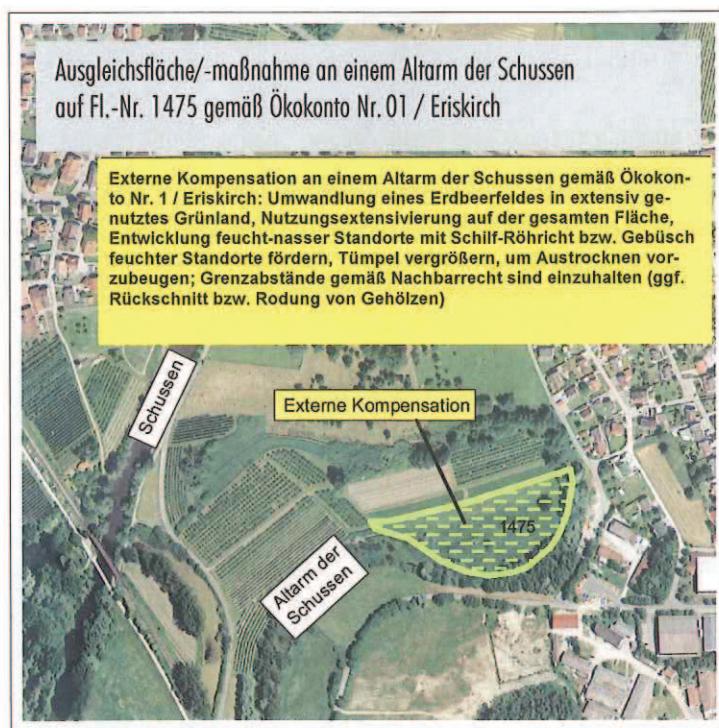
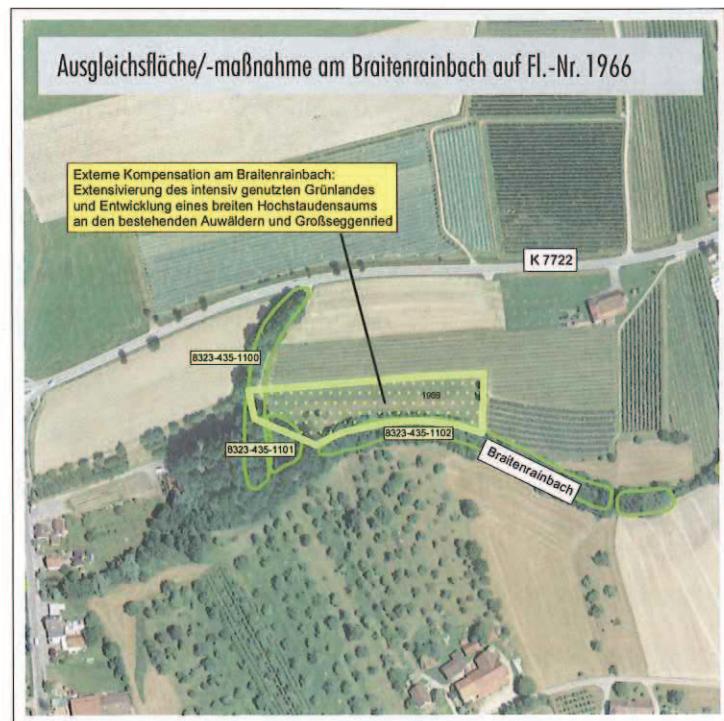
Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB (externe Ausgleichsflächen/-maßnahmen)

3.1 Lage der Ausgleichsfläche/-maßnahme

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden drei Ausgleichsflächen/-maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen/-maßnahmen befinden sich auf den Fl.-Nrn. 1489, 1490 und 1491 im Bereich der Schussen, auf der Fl.-Nr. 1966 am Braitenrainbach der Gemarkung Eriskirch sowie auf der Fl.Nr. 1475 gemäß Ökokonto Nr. 01 / Eriskirch.

(§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB; siehe nachfolgende Planskizzen).



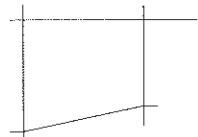


4.1



Bestehendes Gebäude zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

4.2

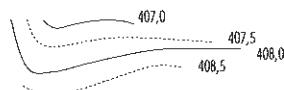


Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);

4.3

995

Bestehende Flurnummer (siehe Planzeichnung);



Vorhandenes (natürliches) Gelände; Darstellung der Halbmeter-Höhenschichtlinien (siehe Planzeichnung);

4.4



Vorhandener Baum (Erhalt bzw. Beseitigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme, siehe Planzeichnung);

4.5

Behandlung und Rückhaltung von Oberflächenwasser

Die Entwässerung erfolgt gemäß der Entwässerungsplanung der "Kovacic Ingenieure GmbH" und der "Bemessung Regenrückhal tung". In Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung ist die wasserrechtliche Genehmigung vom 12.12.2007 zu beachten.

4.6

Werbeanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können wegen der Beeinträchtigung des Schutzzwecks des § 16 LBauO (Verkehrssicherheit) keine Werbeanlagen zugelassen werden. Werbung darf nur am Gebäude, nicht auf dem Dach erfolgen. Bewegliche Lichtwerbeanlagen sind ausgeschlossen. Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden.

- 4.7 Zuordnung der Pflanzlisten zu den Pflanzungen**
- Pflanzung 2: Pflanzenarten der Pflanzlisten 1 und 4 (bzw. Pflanzliste 2 an der Westseite des Gebäudes) werden empfohlen.
- Pflanzung 3: Pflanzenarten der Pflanzlisten 1, 3 und 4 werden empfohlen.
- Pflanzung 4: Pflanzenarten der Pflanzlisten 2 und 4 (bei ausreichendem Grenzabstand auch der Pflanzlisten 1 und 3) werden empfohlen.
- Pflanzung 5: Pflanzenarten der Pflanzliste 5 werden empfohlen.
- Pflanzung 6: Pflanzenarten der Pflanzlisten 1 und 4 werden empfohlen.
- Fassadenbegrünung: Pflanzenarten der Pflanzliste 6 werden empfohlen.

4.8 Pflanzlisten

Unter Berücksichtigung der Obstsortenempfehlung des Bodenseekreises, der potenziellen natürlichen Vegetation und der Bestandsaufnahme lassen sich die in den folgenden Listen zusammengestellten Arten für die Pflanzungen herleiten. Die Artenlisten sollen dabei der Ausführungsplanung als Anhalt und Empfehlung dienen. Die Artenzusammenstellung muss gegebenenfalls während der Baumaßnahme noch weiter auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abgestimmt werden. Außerdem sind die Belange des Pflanzenschutzes im Intensivobstbau zu berücksichtigen (hier vor allem Gefährdung durch die Übertragung des Feuerbrandes).

Pflanzliste 1; großkronige Bäume

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>

Pflanzliste 2; kleinkronige Bäume

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

Pflanzliste 3; Obstbaumhochstämme (folgende Sorten als Auswahl derer, die für den Bodenseekreis empfohlen sind)

Birnen:

- Bayerische Weinbirne
- Kärcherbirne
- Kirchensaller Mostbirne
- Knollbirne
- Metzer Bratbirne
- Palmischbirne
- Sülibirne
- Wilde Eierbirne

Süßkirschen:

- Brennkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche
- Schneiders Knorpel

Walnuss:

- Walnuss-Sämling
- Walnuss-Veredelungen

Pflanzliste 4; Sträucher

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnlicher Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wasser-Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzliste 5; einstauverträgliche Sträucher

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum, Pulverholz	<i>Rhamnus frangula</i>
Kriech-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Aschweide	<i>Salix cinerea</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>

Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wasser-Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzliste 6; selbsthaftende Kletterpflanzen

Efeu	<i>Hedera helix</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"</i>
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>

4.9 Ergänzende Hinweise

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist das Auftreten von archäologischen Funden (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen) und Befunden (Gräber, Mauerwerk, Brandschichten) 2 Wochen vor dem geplanten Termin von Erdbauarbeiten unverzüglich dem Fachbereich archäologische Denkmalpflege des Referats 25 – Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

4.10 Plangenaugigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungs-Planung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Gemeinde Eriskirch noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.

4.11 Urheberrecht

Inhalt und redaktioneller Aufbau dieser Planung unterliegen den urheberrechtlichen Bestimmungen. Zu widerhandeln wird privatrechtlich/standesrechtlich verfolgt.

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GmO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. BW S. 20), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Obstgroßmarkt Eriskirch-Waldesch" in öffentlicher Sitzung am 28.05.2008 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Obstgroßmarkt Eriskirch-Waldesch" ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil vom 28.02.2008.

§ 2 Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle

Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden drei Ausgleichsflächen/-maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen/-maßnahmen befinden sich an der Schussen auf den Fl-Nrn. 1489, 1490 und 1491, am Breitenrainbach auf der Fl.-Nr. 1966 und an der Schussen auf der Fl-Nr. 1475 gemäß Ökokonto Nr. 1 / Eriskirch.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Obstgroßmarkt Eriskirch-Waldesch" besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 28.02.2008 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 14.12.2007. Dem vorhabenbezogene Bebauungsplan "Obstgroßmarkt Eriskirch-Waldesch" wird die Begründung vom 28.02.2008 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

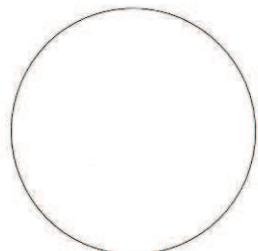
§ 4 In-Kraft-Treten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Obstgroßmarkt Eriskirch-Waldesch" der Gemeinde Eriskirch tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).



Eriskirch, den 28.05.2008

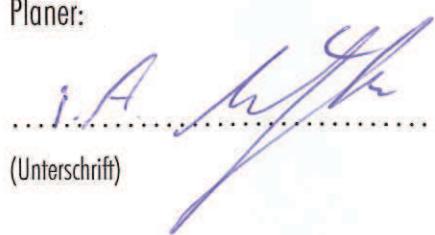
A handwritten signature in blue ink, reading "der Bürgermeister", placed over a horizontal dotted line.



(Dienstsiegel)

Plan aufgestellt am: 31.08.2007
Plan geändert am: 26.11.2007
Plan geändert am: 07.12.2007
Plan geändert am: 28.02.2008

Planer:


.....IA.....
(Unterschrift)

Büro für Stadtplanung, H. Sieber, Lindau/B.

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rechtschreibregeln erstellt.